

# Erläuterungen zu Anlage 14 (Excel-Vorlage) zur Berechnung der Eigenkapitalbildung

Zu Nr. 4.1 der Richtlinie

## A Auswertungszeitraum

Die Vorwegbuchführung dient dem Nachweis einer erfolgreichen Betriebsführung in der Vergangenheit. Dies bedeutet, dass nur abgeschlossene Wirtschaftsjahre vor der Antragstellung zur Berechnung der Eigenkapitalbildung heranzuziehen sind. Rumpfwirtschaftsjahre (das sind Wirtschaftsjahre mit weniger als 12 Monaten Dauer), wie sie z. B. bei Betriebsübergabe entstehen können, werden nicht als Wirtschaftsjahr anerkannt.

## B Berechnung des ordentlichen Ergebnisses (zeitraumechter Gewinn)

Zur Berechnung des ordentlichen Ergebnisses dürfen die Positionen zeitraumfremder Ertrag, zeitraumfremder Aufwand, außerordentlicher Ertrag und außerordentlicher Aufwand korrigiert werden. Die Zuordnung der jeweiligen Geschäftsvorfälle zu diesen Positionen richtet sich nach den Ausführungsanweisungen zum BMEL-Jahresabschluss in der jeweils gültigen Fassung. Daneben sind für bestimmte Einzelfälle (Beispiele s. u.) noch sonstige Korrekturen möglich.

### Zeitraumfremde Erträge (Beispiele):

- Erträge durch den Abgang von Anlagevermögen (Verkauf über Buchwert),
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil (z. B. Auflösung einer indirekt verbuchten Sonderabschreibung).

### Zeitraumfremde Aufwendungen (Beispiele):

- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (Verkauf unter Buchwert, Vollabgang ohne Verkauf),
- Einstellung in den Sonderposten mit Rücklageanteil (z. B. indirekt verbuchte Sonderabschreibung),
- zeitraumfremde Vorsteuer auf Investitionen bei pauschalierenden Betrieben

### Außerordentliche Erträge und Aufwendungen:

Als außerordentliche Erträge sind nur Beträge auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens anfallen. Die hier auszuweisenden Erträge müssen daher unregelmäßig und ungewöhnlich für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens sein. Zusätzlich muss es sich um wesentliche Beträge handeln.

Periodenfremde Erträge sind nicht schon wegen ihrer Periodenabweichung außerordentlich. Sie werden nur dann hier ausgewiesen, wenn sie auch außergewöhnlich sind. Außerordentliche Erträge ergeben sich vor allem im Zusammenhang mit Veränderungen der Produktionsgrundlagen und der Aufgabe von Betriebszweigen.

### Sonstige Korrekturen:

Die an dieser Stelle durchzuführenden Korrekturen sind nur sehr eingeschränkt möglich. **Jede Korrektur an dieser Stelle ist nachvollziehbar zu dokumentieren.** Nur Korrekturen der folgenden Geschäftsvorfälle werden zurzeit als fachlich korrekt angesehen:

- Abschreibungen auf Milchquoten
- Korrektur einmalig erhöhter Abschreibungen, die sich aus der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages ergeben

- Abzug der Erträge aus Investitionszuschüssen, soweit keine Buchwertminderung vorgenommen oder kein Sonderposten gebildet wurde.
- Brandversicherungsentschädigungen, wenn sie Auswirkungen auf den Gewinn haben.

## C Einkünfte insgesamt (ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft)

Werden neben den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft noch weitere Einkünfte erzielt, so werden diese Einkünfte generell aus den zur Antragstellung vorgelegten Steuerbescheiden **unverändert** übernommen und als Einlagen angerechnet. In begründeten, belegbaren Einzelfällen können sonstige Einkünfte, etwa aus steuerfreien Renten oder aus Anstellungen bis zur Geringfügigkeitsgrenze bei diesen mit einberechnet werden. Aus Vereinfachungsgründen ist es hierbei unerheblich, ob die Zeiträume der Buchführungsabschlüsse und der Steuerbescheide korrespondieren (siehe Beispiel 1). Die neuesten Steuerabschlüsse werden immer den neuesten Buchabschlüssen gegenübergestellt. Es ist immer der Saldo aller Einkünfte innerhalb einer Einkunftsart heranzuziehen, auch wenn dieser negativ ist (Verlust).

***Beispiel 1:** Es liegen zwei Buchführungsabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2020/2021 und 2021/2022 vor. Die zur Antragstellung vorgelegten Steuerbescheide beziehen sich auf die Jahre 2018, 2019 und 2020. Dem WJ 2021/2022 werden die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte des Jahres 2020, dem WJ 2020/2021 die des Jahres 2019 zugeordnet.*

Kapitalerträge werden auch angerechnet, wenn sie im Steuerbescheid an anderer Stelle als bei der Zusammenstellung der Einkünfte aufgeführt werden. Einkünfte, die nicht aus den Steuerbescheiden hervorgehen (z. B. geringfügige Beschäftigung) werden nicht berücksichtigt. Das Kindergeld wird bei den Haushaltsaufwendungen berücksichtigt und ist bei den Einkünften nicht zusätzlich anzuführen.

Bei Personengesellschaften werden die Einkünfte aus den Steuerbescheiden aller Gesellschafter angerechnet. Gesellschafter mit Gesellschaftsanteilen von bis zu 10 % bleiben unberücksichtigt. Soweit bei neu gegründeten Betriebszusammenschlüssen oder Personengesellschaften nur die Buchabschlüsse eines Gesellschafters vorgelegt werden, sind auch nur die Steuerbescheide dieses Gesellschafters für die Ermittlung der Einkünfte heranzuziehen. Gleiches gilt für den Haushaltsaufwand entsprechend.

## D Haushaltsaufwand

Für den Haushaltsaufwand werden unabhängig von den tatsächlichen Entnahmen grundsätzlich Pauschalwerte der Landesanstalt für Landwirtschaft angesetzt. Diese Pauschalwerte sind gestaffelt nach haushaltsangehörigen Erwachsenen und zu berücksichtigenden Kindern und gehen aus Tabelle 1 (s. Abbildung) hervor. Wenn die tatsächlichen Haushaltsaufwendungen nachweislich geringer sind als die Pauschalwerte, können auch die tatsächlichen Haushaltsaufwendungen nach Tabelle 2 (in der Excel-Vorlage auszufüllen) angesetzt werden. Die tatsächlichen Werte sind dann für alle auszuwertenden Jahre anzusetzen.

	Kinder							
	0	1	2	3	4	5	6	
Erwachsene	1	19.291	25.778	29.419	32.681	35.468	37.496	39.240
	2	32.795	39.282	42.923	46.185	48.972	51.000	52.744
	3	45.527	52.014	55.655	58.917	61.704	63.732	65.476
	4	57.294	63.781	67.422	70.684	73.471	75.500	77.243
	5	67.518	74.006	77.647	80.908	83.696	85.724	87.467
	6	77.164	83.651	87.292	90.554	93.341	95.369	97.113
	7	86.809	93.297	96.938	100.199	102.986	105.015	106.758
	8	96.455	102.942	106.583	109.845	112.632	114.660	116.404

Tabelle 1: Pauschalwerte für Haushaltsaufwendungen (€/Haushalt und Jahr) in Abhängigkeit von den haushaltsangehörigen Erwachsenen und zu berücksichtigenden Kindern.

## 1. Pauschaler Ansatz der Haushaltsaufwendungen

Bei den durchschnittlichen Haushaltsaufwendungen sind **alle Kosten für die Lebenshaltung** einschließlich z. B. der Unterhaltungsaufwendungen für das Wohnhaus und den PKW, private Versicherungen (LAK, LKK etc.) sowie **Altenteilsleistungen** zu berücksichtigen, jedoch nicht die zu entrichtende **Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag**. Diese ist direkt aus dem jeweiligen Steuerbescheid zu entnehmen (Tabelle „Festsetzung“, Zeile „Festgesetzt werden...“). Bei den Zuschlägen zu den Haushaltsaufwendungen für die Kinder wurde das **Kindergeld** bereits in Abzug gebracht, so dass dieses nicht mehr bei den Einkünften hinzugerechnet werden darf.

Zum **Haushalt** gehören der Antragsteller und sein Ehegatte, sowie die Kinder, gegenüber denen Unterhaltspflichten bestehen (auch wenn nicht im Haushalt lebend). Ebenso werden weitere Erwachsene (mit Ausnahme der Altenteiler) zum Haushalt hinzugerechnet, soweit diese über keine eigenen Einkünfte verfügen und ein Anrecht auf Versorgung besteht. Unberücksichtigt bleiben Personen, die zwar im Haushalt leben, aber keinen Rechtsanspruch auf Versorgung haben (z. B. Lebenspartner). Wenn der Antragsteller und sein Ehepartner ganzjährig getrennt leben, ist der Ehepartner nicht zu berücksichtigen, soweit ihm gegenüber keine Unterhaltspflicht besteht.

Als Kinder zählen Kinder unter 18 Jahren und Kinder in Ausbildung, soweit Kindergeld gewährt wurde. Kinder über 18 Jahre, für die kein Kindergeld gewährt wurde, bleiben unberücksichtigt, auch wenn sie noch im Haushalt leben. Soweit ein Kind über 18 Jahre im Betrieb angestellt ist und mitversorgt wird, wird es als haushaltsangehöriger Erwachsener betrachtet. Wird dem MiFa jedoch ein Lohn laut vorgelegter Buchführung bezahlt, der höher ist als die festgelegten Pauschalwerte für Haushaltsaufwendungen aus Tabelle 1 für einen einzelnen Erwachsenen, ist in diesem Fall kein Haushaltsaufwand in der Berechnung anzusetzen.

Die Anzahl der zu berücksichtigenden Erwachsenen und Kinder richtet sich immer nach den zum jeweiligen Jahr des Steuerbescheids vorliegenden Verhältnissen. Ein Kind wird im Geburtsjahr immer voll berücksichtigt. Ebenso ein Ehegatte im Jahr der Heirat bzw. Scheidung. Dies gilt für Jahre der steuerlichen Nichtveranlagung, wenn also kein Steuerbescheid vorliegt, entsprechend.

**Beispiel 2:** Vorliegende Unterlagen wie in Beispiel 1 (Buchführungsabschlüsse der WJ 2020/2021 und 2021/2022, Steuerbescheide der Jahre 2018, 2019 und 2020). Im Jahr 2019/2020 war der Antragsteller alleinstehend, lebte aber bereits mit seiner Partnerin und dem gemeinsamen Kind zusammen. Im Haushalt lebten auch noch die beiden Altenteiler. Im Jahr 2020 wurde geheiratet und das zweite Kind wurde geboren. Das dritte Kind kam im Jahr 2021 zur Welt.

Zu berücksichtigen sind folgende Personen:

Wirtschaftsjahr	WJ 2021/2022	WJ 2020/2021
Kalenderjahr (Steuerbescheid)	2020	2019
Zu berücksichtigende Erwachsene	2	1
Zu berücksichtigende Kinder	2	1

Nicht berücksichtigt werden die Partnerin im Jahr 2019 (noch nicht verheiratet); das dritte Kind (da außerhalb der betrachteten Steuerjahre geboren) und die Altenteiler (da Altenteilsleistungen bereits im Haushaltsaufwand berücksichtigt sind).

**Beispiel 3:** Vorliegende Unterlagen: Buchführungsabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2020/2021 und 2021/2022, Steuerbescheid für 2020, Nichtveranlagungsbescheinigung für die Zeit davor.

Der Antragsteller lebte im Jahr 2019 mit seiner Partnerin und einem gemeinsamen Kind zusammen. Das zweite gemeinsame Kind wurde 2021 geboren. In diesem Jahr wurde auch geheiratet.

Zu berücksichtigen sind folgende Personen:

Wirtschaftsjahr	WJ 2021/22	WJ 2020/2021
Kalenderjahr (Steuerbescheid)	2020	2019 (NV)
Zu berücksichtigende Erwachsene	1	1
Zu berücksichtigende Kinder	1	1

Bei **Betriebsübernahme**, z. B. im Wege der Hofnachfolge, werden immer die Steuerbescheide des Antragstellers sowie die persönliche Situation des Antragstellers im jeweiligen Jahr herangezogen.

**Beispiel 4:** Vorliegende Unterlagen: Buchführungsabschlüsse der WJ 2019/2020 und WJ 2020/2021 des Hofübergebers, Steuerbescheide des Hofübernehmers der Jahre 2019, 2020 und 2021. Übernahme des Betriebes im Juli 2022. Haushaltssituation des Hofübernehmers in den Jahren 2020 bis 2021: alleinstehend (im Haushalt der Eltern mitverpflegt), keine Kinder.

Zu berücksichtigen sind folgende Personen:

Wirtschaftsjahr	WJ 2021/22	WJ 2020/21
Kalenderjahr (Steuerbescheid)	2021	2020
Zu berücksichtigende Erwachsene	1	1
Zu berücksichtigende Kinder	–	–

Die Haushaltssituation des Hofübergebers (Vater, Mutter, Sohn) spielt keine Rolle.

## 2. Ansatz der tatsächlichen Haushaltsaufwendungen

Tatsächliche Haushaltsaufwendungen können angesetzt werden, wenn die Haushaltsaufwendungen des Antragstellers **nachweislich** geringer sind, als in den Pauschalen unterstellt. Ein einfacher Nachweis der tatsächlichen Haushaltsaufwendungen ausschließlich über die Vorwegbuchführung ist nur möglich, wenn alle Ausgaben für die Lebenshaltung alle nichtlandwirtschaftlichen Einkünfte über das betriebliche Girokonto abgewickelt werden. In allen anderen Fällen hat der Antragsteller entsprechende zusätzliche Nachweise über die Höhe der Entnahmen zu erbringen.

Bei der Korrektur der Entnahmen sind Entnahmen zur Bildung von Privatvermögen zu korrigieren.

### Entnahmen zur Bildung von Privatvermögen (Beispiele):

- Kauf von Wertpapieren (z. B. Aktien, Immobilienfonds, Optionscheine),
- kapitalbildende Versicherungen (z. B. Ausbilderversicherung, Aussteuerversicherung, Kapitallebensversicherung, Rentenversicherung mit Recht auf Einmalzahlung),
- Bildung von Sparguthaben (z. B. Bausparkassenbeiträge, Festgeld, Kapitalsparverträge, Sparkonto),
- Kauf von Sachvermögen (z. B. Edelmetalle, Edelsteine, Kunstgegenstände),
- Immobilienkauf (z. B. privater Grundstückskauf, Immobilienkauf),
- Tilgung privater Kredite, die zur Finanzierung von Immobilien, Wohnhaus, Finanzvermögen und anderen Wertgegenständen aufgenommen wurden.

Weiterhin werden außergewöhnliche Entnahmen korrigiert. Außergewöhnliche Entnahmen sind z. B. Entnahmen zur Abfindung weichender Erben.